
Teil VI – Anlage 33 (Sozial- und Erziehungsdienst)**Gliederung**

1. Entstehungsgeschichte der Anlage 33	152
2. Geltungsbereich	153
3. Weitergeltung der Anlage 2d	153
4. Anwendung von Regelungen der Anlage 1	154
5. Arbeitsvorgänge und Funktionsmerkmale	154
5.1 Funktionsbezeichnungen	155
5.2 Arbeitsvorgänge	156
5.3 Leitungstätigkeiten als einheitlicher Arbeitsvorgang	158
6. Tätigkeitsmerkmale der Anlage 33	159
6.1 Kinderpfleger, Heilerziehungs(pflege)helfer, Sozialassistenten	159
6.2 Erzieher, Heilerziehungspfleger, Arbeitserzieher	161
6.3 Einsatz als Ergänzungskraft	164
6.4 Handwerklicher Erziehungsdienst	165
6.5 Leitungen von Kindertagesstätten, Heimen und Werkstätten	169
6.5.1 Leitungen von Tagesstätten und Heimen	170
6.5.2 Leitungstätigkeiten in Werkstätten	172
6.6 Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	174
6.6.1 Schwierige Tätigkeit (S 12)	174
6.6.2 Garantenstellung (S 14)	177
6.6.3 Besondere Schwierigkeit und Bedeutung (S 15 und S 17)	179
6.6.4 Maß der damit verbundenen Verantwortung (S 18)	181
6.7 Sonstige Mitarbeiter	181
6.7.1 Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen	181
6.7.2 Merkmal „in der Tätigkeit von“	184

E 1 Eingruppierung – Teil VI

Entstehungsgeschichte der Anlage 33

1. Entstehungsgeschichte der Anlage 33

- 5 Die Regelungen in Anlage 33 für den Sozial- und Erziehungsdienst entsprechen im Grundsatz denen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der **kommunalen Fassung**. 2005 war im Rahmen der Tarifreform des öffentlichen Dienstes vereinbart worden, die Eingruppierungssystematik in einer **neuen Entgeltordnung** zu regeln. Bis dahin sollte ein **Übergangsrecht** gelten. Als die Verhandlungen über die Entgeltordnung zu keinem Ergebnis führten, forderten die Gewerkschaften 2009 besondere tarifliche Regelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst, da viele Mitarbeitende durch den Wegfall von Aufstiegen besonders hart vom Übergangsrecht betroffen waren. Nach einem Arbeitskampf wurden im November 2009 die besonderen Regelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst geschaffen und später von der Arbeitsrechtlichen Kommission in die AVR übernommen.¹
- 10 Die Anlage 33 ist durch eine **eigenständige Entgelttabelle (S-Tabelle)** gekennzeichnet. Die Eingruppierungsmerkmale für den Bereich der Tagesstätten wurden durch die Arbeitsrechtliche Kommission weitestgehend vom TVöD übernommen. Im Bereich des handwerklichen Erziehungsdienstes finden sich hingegen Caritas-spezifische Besonderheiten. So gibt es in der Anlage 33 weiterhin eine Entgeltgruppe S 10 mit Tätigkeitsmerkmalen insbesondere für den Bereich der Behindertenhilfe. Im TVöD ist dagegen die frühere Entgeltgruppe S 10 aufgehoben.

WICHTIG

- 15 Bei der Verwendung von Literatur, Erläuterungen und Kommentaren zum TVöD ist zu beachten, dass insbesondere im Bereich der Behindertenhilfe einige Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 33 abweichend gefasst und anders zugeordnet sind!
- 20 In den Jahren 2015² und 2022³ erfolgten im Bereich des TVöD weitere Schritte zur Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes. Diese wurden von der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Anlage 33 übertragen.

1 Beschluss der Bundeskommission vom 21.10.2010.

2 Beschluss der Bundeskommission vom 10.12.2015.

3 Beschlüsse der Bundeskommission vom 20.10.2022 und 8.12.2022.

2. Geltungsbereich

Nach § 1 Abs. 1 gilt die Anlage 33 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst. Sie ist auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, deren Tätigkeiten im **Anhang B** dieser Anlage genannt sind. Es handelt sich dabei um Mitarbeitende im **sozial begleitenden und erzieherischen Aufgabenfeld**. Darunter fallen auch Handwerker und Kaufleute, soweit diese zum Beispiel im handwerklichen Erziehungsdienst oder im sonderpädagogischen Dienst (Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Berufsförderungswerkstätte usw.) tätig sind. 25

Im Unterschied zu den Anlagen 31 und 32 setzt die Anlage 33 nicht voraus, dass die Einrichtung selbst eine Einrichtung des Sozial- und Erziehungsdienstes ist. Auch Beschäftigte im Sozialdienst einer Klinik oder Fachberater für katholische Kindertagesstätten fallen deshalb unter die Anlage 33.¹ **Umgekehrt gilt:** Bestehen in der Anlage 2 spezielle Merkmale für eine Tätigkeit, kann diese Tätigkeit nicht dem Sozial- und Erziehungsdienst zugeordnet werden, ungeachtet des Charakters der Einrichtung. Dies betrifft beispielsweise die Tätigkeiten von **Ergotherapeuten** und **Physiotherapeuten**, die in der Anlage 2 geregelt sind. 30

Die S-Tabelle endet mit Entgeltgruppe S 18, welche der allgemeinen Entgeltgruppe 12 bzw. der Vergütungsgruppe 3 entspricht. S 18 deckt keine Tätigkeiten des sogenannten höheren Dienstes ab. **Tätigkeiten, die einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss (Universitäts-Diplom, Master) voraussetzen**, sind daher immer der Anlage 2 zugeordnet. Für Psychotherapeuten ist dies in der Anmerkung 29 zum Anhang B zur Anlage 33 ausdrücklich festgehalten. 35

3. Weitergeltung der Anlage 2d

Mit Inkrafttreten der Anlage 33 ist die Anlage 2d (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter/-innen im Sozial- und Erziehungsdienst) grundsätzlich nicht mehr anzuwenden. Sie findet nur noch Anwendung für Altfälle der **Vergütungsgruppe 2 mit Aufstieg nach 1b bzw. 1b und 1a**. 40

Laut Anlage 2d (Vorspann) ist Voraussetzung für die weitere Anwendung der Anlage 2d, dass der Mitarbeiter am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 in einem Dienstverhältnis gestanden hat, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 im Geltungsbereich der AVR fortbestand und nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 erfasst wird. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die einen **wissenschaftlichen Hochschulabschluss (Universitäts-Diplom, Master)** voraussetzen. Bei neuen Eingruppierungsvorgängen sind entsprechende Tätigkeiten gemäß Anlage 2 zu bewerten. 45

1 KAG Mainz, Urteil vom 26.1.2012, M 20/11.

E 1 Eingruppierung – Teil VI

Anwendung der Anlage 1 / Arbeitsvorgänge und Funktionsmerkmale

4. Anwendung von Regelungen der Anlage 1

50 Aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Anlage 33 ergibt sich, dass auch für die Eingruppierungen gemäß Anlage 33 wesentliche Regelungen der Anlage 1 weiterhin anzuwenden sind.

Dies sind die folgenden Abschnitte:

- **Abschnitt I Eingruppierung (Grundsätze)**

→ Erläuterungen **Teil I** Ziffer 1 (Das Konzept der Eingruppierung), Ziffer 3 (Die Prinzipien der Eingruppierung), Ziffer 4 (Höhergruppierung), Ziffer 5 (Herabgruppierung), Ziffer 6 (Automatische Höher- oder Herabgruppierung – Schwellenwerte) und Ziffer 7 (korrigierende Höher- oder Herabgruppierung)

- **Abschnitt Ib Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit**

→ Erläuterungen Teil I Ziffer 8 (Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit)

55 **Die Anwendung von Abschnitt Ic** (Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung) ist jedoch ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Anlage 33). Dies gilt, obwohl sich in der Anlage 33 Tätigkeitsmerkmale finden, die eine Ausbildungsvoraussetzung zum Inhalt haben. Einige Tätigkeiten mit nicht erfüllten Ausbildungsvoraussetzungen sind im **Anhang B** der Anlage 33 in eigenen Fallziffern durch „in der Tätigkeit von“-Merkmale geregelt. Hinsichtlich anderer Tätigkeiten bestehen aber Lücken. Die AVR hat hier den etwas unbefriedigenden Regelungsstand des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (Tarifgebiet West) übernommen.

5. Arbeitsvorgänge und Funktionsmerkmale

60 Im Anhang B zur Anlage 33 sind die Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes aufgeführt. Bei der Bewertung von Tätigkeiten gibt es zwei Wege: Die **Analyse der Tätigkeit** und die pauschale Bewertung nach **Funktionsmerkmalen**.

65 Bei der Analyse der Tätigkeit hinsichtlich der anfallenden Teiltätigkeiten sind sogenannte **Arbeitsvorgänge** zu bilden. Je nach Zeitanteil der einzelnen Arbeitsvorgänge ist der Mitarbeiter dann einem bestimmten Tätigkeitsmerkmal und damit einer Entgeltgruppe zuzuordnen.



BEISPIEL

70 Ein Mitarbeiter ist mit einem Zeitanteil von 60 % Sozialarbeitertätigkeit der Entgeltgruppe S 11b zugewiesen und mit einem Zeitanteil von 40 % „schwierige“ Sozialarbeitertätigkeit der Entgeltgruppe S 12. Entscheidend für die Eingruppierung ist im Regelfall, welche Entgeltgruppe in mindes-

tens 50 % der Arbeitszeit erreicht wird. Das ist in diesem Fall die Entgeltgruppe S 11b. Der Mitarbeiter erhält daher für seine gesamte Tätigkeit Entgelt nach S 11b.

5.1 Funktionsbezeichnungen

Im Sozial- und Erziehungsdienst ist allerdings die Aufteilung der Gesamttätigkeit in einzelne Arbeitsvorgänge nur im Ausnahmefall erforderlich und zulässig. In der Anlage 33 überwiegen sogenannte **Funktionsmerkmale**. 75

Funktionsmerkmale enthalten **Funktionsbezeichnungen**, z. B. „Kinderpfleger mit schwieriger fachlicher Tätigkeit“, „Arbeitserzieher“ oder „Handwerksmeister“. Enthält das Merkmal eine solche Funktionsbezeichnung, ist in der Regel **die gesamte Tätigkeit als einheitlicher Arbeitsvorgang** zu betrachten. Nach der Rechtsprechung bilden diese Tätigkeiten dann regelmäßig einen einheitlichen, nicht weiter aufteilbaren Arbeitsvorgang. Das zugehörige einheitliche Arbeitsziel ist die der Funktion entsprechende Betreuung, Förderung oder Beratung. Bei Funktionseingruppierungen haben die tarifsetzenden Parteien eine pauschale Bewertung der mit einer Funktion verbundenen Tätigkeiten vorgenommen. 80

Dienstgeber und MAV haben lediglich festzustellen, ob eine bestimmte Funktion übertragen ist. Wird eine Mitarbeiterin als Handwerksmeisterin in der beruflichen Ausbildung/Anleitung eingestellt, ist es für ihre Eingruppierung ohne Belang, in welchen Zeitanteilen sie welche Teiltätigkeiten ausübt. Unbeachtlich ist, dass sie im Rahmen ihrer Funktion auch gelegentlich einfache Teiltätigkeiten ausführt, etwa Werkzeug wegräumt oder Material zählt. Dasselbe gilt für eine Erzieherin, die in der Tagesstätte einen Schrank aufräumt oder Schmutz wegwischt. Entscheidend ist, dass die Einzeltätigkeiten einem **einheitlichen Arbeitsergebnis** (Betreuung und Förderung der Nutzer der Tagesstätte) dienen. 85

Das Bundesarbeitsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Heilpädagogin im Gruppendienst einer integrativen Kindertagesstätte eingesetzt war. Die Gruppe bestand zuletzt aus 20 Kindern, von denen zwei eine Behinderung hatten. Die Mitarbeiterin war der Entgeltgruppe S 6 zugeordnet (heute S 8a). Für Monate, in denen die Mitarbeiterin (nach eigener Einschätzung) mehr als die Hälfte der Arbeitszeit mit heilpädagogischen Tätigkeiten verbracht hatte, erhielt sie eine Zulage nach S 8 (heute S 9). Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, dass eine Eingruppierung als Heilpädagogin nur zutreffend sei, wenn die Mitarbeiterin ausschließlich oder überwiegend behinderte Kinder betreue. Das BAG¹ stellte fest, dass dies unzutreffend ist: 90

1 BAG, Urteil vom 27.9.2017, 4 AZR 666/14.